



## **Organisationsreglement**

## Dokumenteninformationen

# Organisationsreglement

Von der Zivilschutzkommission des Bezirks Kreuzlingen erlassen am: 17.01.2017

In Kraft gesetzt per: 01.01.2018

Die in diesem Reglement verwendeten Amts- / Funktions- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Organisationsreglement</b>	<b>1</b>
Art. 1 Zweck	1
Art. 2 Organisation	1
Art. 3 Amtsdauer	1
Art. 4 Zivilschutzkommission	1
Art. 5 Zivilschutzkommandant	1
Art. 6 Verwaltungsstelle	2
Art. 7 Materialverantwortlicher	2
Art. 8 Anlageverantwortlicher	2
Art. 9 Schlussbestimmungen	2
Art. 10 Anhänge	2

## I. Organisationsreglement

Art. 1  
Zweck

Dieses Reglement dient der Präzisierung der Zuständigkeiten der Zivilschutzkommission (ZS Kom), der Führung und Organisation der Zivilschutzorganisation (ZSO), soweit dies nicht bereits anderweitig geregelt ist.

Art. 2  
Organisation

- 1 Die ZSO untersteht der Aufsicht ZS Kom.
- 2 Die ZSO strukturiert sich gemäss den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton (siehe auch Organigramm im Anhang).

Art. 3  
Amtdauer

- 1 Die Mitglieder der ZS Kom werden grundsätzlich analog ihrer Amtsdauer in den Vertragsgemeinden gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt sorgt die Gemeinde für einen Stellvertreter, bis der neue Amtsträger bestimmt ist.
- 2 Der Zivilschutzkommandant (ZS Kdt), der Leiter der Verwaltungsstelle und der Material- und Anlagewart werden gemäss Anstellungsbedingungen der Standortgemeinde angestellt.
- 3 Der ZS Kdt Stellvertreter (ZS Kdt Stv) und die übrigen Kadermitglieder bleiben so lange im Amt, bis sie aus der Dienstpflicht entlassen werden.

Art. 4  
Zivilschutzkommission

Die Zivilschutzkommission hat folgende Kompetenzen und Aufgaben:

- Genehmigung des Organisationsreglementes;
- Bezeichnung der Verwaltungsstelle;
- Bezeichnung der zusätzlichen Leistungsaufträge für die ZSO;
- Genehmigung des Standortkonzepts;
- Genehmigung der Jahresrechnung;
- Genehmigung des Voranschlages;
- Kontrolle und Überwachung der Einsatzbereitschaft der ZSO, insbesondere Unterhalt und Bereitschaft der Anlagen, Einrichtungen und der Standardausrüstung;
- Festlegung der Finanzkompetenz des ZS Kdt;
- Regelung der Zusammenarbeit mit den Bevölkerungsschutzpartnern;
- Bearbeiten von Einsprachen gegen Entscheide des ZS Kdt;
- Festlegung der Besoldungen und Entschädigungen;
- Festlegung des Verrechnungsansatzes an die Vertragsgemeinden;
- Genehmigung des Jahresprogramms der ZSO;
- Genehmigung der Pflichtenhefte aller Funktionen der ZSO im Anstellungsverhältnis.

Art. 5  
Zivilschutzkommandant

Der Zivilschutzkommandant hat folgende Kompetenzen und Aufgaben:

- Führen der ZSO;
- Fachberatung der ZS Kom;
- Einsatzplanung der ZSO im Auftrag der Gemeinden unter Mithilfe des Regionalen Führungsstabes;

- Ausbildung und personelle Planung (Nachwuchsförderung);
- Einsatzleitung Zivilschutz;
- Beförderungen gemäss RRV EG BZG §23 Abs 2;
- Verfassen eines Jahresberichtes zu Händen der ZS Kom.

Art. 6  
Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsstelle hat folgende Kompetenzen und Aufgaben:

- administratives Vollzugsorgan zu Gunsten des ZS Kdt;
- Führen des Protokolls der ZS Kom;
- Einhaltung der Vorschriften von Bund und Kanton sowie des ZS Kdt;
- Enge Zusammenarbeit mit dem Amt für Bevölkerungsschutz und Armee;
- Verfügbarkeit während Wiederholungskursen und Rapporten gemäss Absprache mit den ZS Kdt.

Art. 7  
Materialverantwortlicher

Der Materialverantwortliche hat folgende Kompetenzen und Aufgaben:

- Der Materialverantwortliche der ZSR ist gegenüber dem ZS Kdt für den Unterhalt, die Wartung und die Lagerung der Standardausrüstung verantwortlich;
- Er führt ein Materialinventar.

Art. 8  
Anlageverantwortlicher

Der Anlageverantwortliche hat folgende Kompetenzen und Aufgaben:

- Der Anlageverantwortliche der ZSR ist gegenüber dem ZS Kdt für den Unterhalt und die Wartung der durch den Zivilschutz genutzten Infrastruktur gemäss Stationierungskonzept verantwortlich;
- Er koordiniert den Einsatz der Anlagewarte für die Anlagen gemäss Schutzanlagenplanung des Bundes im Auftrag der Gemeinden.

Art. 9  
Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde, gestützt auf Art. 18 der Vereinbarung zur Zusammenarbeit in der Zivilschutzregion Kreuzlingen, von der ZS Kom beschlossen und ersetzt alle vorher erstellten Reglemente.

Art. 10  
Anhänge

Anhang 1: Stationierungskonzept  
Anhang 2: Organigramm ZSO Kreuzlingen

## Stationierungskonzept

## Anhang 1

<b>Gemeinde</b>	<b>Anlagen</b>	<b>Dienste</b>
<b>Kreuzlingen</b>	Schutzanlage „Abendfrieden“	Regionaler Führungsstab RFS Führungsunterstützung
	Schutzanlage „Kantonsschule“	Bataillonsmaterial
	Schutzanlage „Raichle“	Betreuung
	Fahrzeughalle      Lagerung und Bereitstellung	Pionierkompanie I / Stabskompanie
<b>Bottighofen</b>	Schutzanlage „Zentrum“	Führungsunterstützung
<b>Altnau</b>	Schutzanlage "Altnau"	Betreuung
<b>Ermatingen</b>	Schutzanlage "Werkhof"	Betreuung
<b>Tägerwilen</b>	Schutzanlage "Schulhaus Castell"	Regionaler Führungsstab RFS Pionierkompanie II
	Fahrzeughalle      Lagerung	Material Pionierkompanie II

